



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CLXII. Kurfürst Johann Georg verschreibt seiner Gemahlin den Nachlaß  
seiner Schwester Elisabeth Madgalena, am 3. Dezember 1595.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

getrewen landtende auf vnser gnedigstes Gutachten vnd vorschlagen sich verständiglich schiedlich als ein corpus darin begeben, das in der izigen des wehrenden reichstages zu Regenspurg die bewilliget werden wird, auch aller folgenden türkenstewern vnd wenn künftig im heil. reich contributions, die vor der türken, das sei dan in offen kriegern oder friedeständen, zur ausbringung der presentien, erhaltung der presidia, vnd hintertreibung besorglicher türkischer gefahr, vnd allen deme, was zur abwendung des türken als erzfeindes der gemeinen lieben Christenheit im heil. reich gewilliget, dargeben vnd angewendet wird, vnd vns vnd vnfern nachkommen, Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, vnd als reichständen von vnfern inhabenden landen zukommen thut vnd abzutragen gebüret, allewege den h. Prälaten vnd ritterschaft die helfte vnd die stede die andere helfte auf sich nemen, austragen, erlegen vnd abtragen sollen vnd wollen. Zu landsteuern aber, dero sich die herschaft mit der landschaft vereiniget, freuleinsteuern, guttwilliger aufnehmung der herschaft schulden, vnd was landesbürden seyen, auch kreissteuern, woher die angelegt werden, dari sollen die herrn, prälaten vnd ritterschaft laut der reuerse einen theil vnd die städte zwei theil auf sich nemen vnd abtragen, Es were denn, das mit gutter halthung beider theil in aufnehmung der herrschaftlichen vnd anderen Schulden ein anderes behandelt vnd verglichen würde. Vnd als dies ein güttlich vergleichung durch vns getroffen, auch guttherziger bewilligung vnd vereinigung der landtende unter sich, Sol hierin den reuerfen, wie die geben, nichts contra iudiciret seyn, sondern die in ihrem esse, inhalt vnd wörden bleiben, zu dem auch also genugsam vnd wolbedacht von den nachkommen bei vnser landschaft nichts zu glossiren, Wir aber vnd vnser Nachkommen auch darüber festiglich halten sollen vnd wollen, getreulich sonder gefehrde. Geschehen Cöln a. d. Sprew, Donnerstag nach Joh. Bapt. im 1594. iahr.

Aus einer alten Copie.

CLXII. Kurfürst Johann Georg verschreibt seiner Gemahlin den Nachlaß seiner Schwester Elisabeth Magdalena, am 3. Dezember 1595.

Wir Johannis George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erczcammerer vnd Churfürst, in Preuffen, zu Stettin, Pommern, der Casubun, wenden vnd in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rugen, Bekennen hiermit für vns, vnser Erben, Erbnehmen vnd nachkommende Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten kegen Idermenniglichen, das wir nach absterben der Hochgebornen Fürstin, vnser freuntlichen vielgeliebten Schwester vnd Geuatterin, Frawen Elisabeth Magdalenen, gebornen Marggrefin zu Brandenburgk, Herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg, Witwen, I. seligen L. verlassenschaft, ausserhalb was dieselben dero Hofmeister Friedrich Götzen vortestiret, als an der inhabenden wohnung, Aeckern, Gertten, wiesen vnd Fischereyen, auch barschaften, ausstehenden Schulden vnd alles anders, wie es nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen vnd an vns beerbet, der auch Hochgebornen Fürstin, vnser freuntlichen vielgeliebten Gemahlin, Fraw Elifabet, gebornen Fürstin zu Anholt etc., Marggrefin vnd Churfürstin zu

Brandenburg, aus funderer tragender ehelicher lieb vnd trewe erblich vnd eigenthumblich freundlich vbergeben vnd zugesaget, zusagen, vbergeben vnd verschreiben I. L. obgedachter vnser seligen lieben Schwester verlassenschaft, allermassen, wie obstehet, in crafft vnd macht dis briefes dergestalt vnd also, das sie alle dasselbe ohne menniglichs behindern jres gefallens zu sich nehmen, einnehmen, genießen vnd gebrauchen sol vnd muge, Darwieder wir, vnser erben vnd ernehmen in keinerley wege nicht sein sollen noch wollen, Trewlich vnd ohne einige argelift. Vrkontlich mit vnserm Daum-Secret besigelt vnd eigenhand vnterschrieben. Geben Coln an der Sprew, den 3. Decembris Anno 95.

Nach dem Original des K. Geh. Kab.-Archives K. E.

CLXIII. Testament des Kurfürsten Johann Georg, vom 20. Januar 1596.

Wir Johann George, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, vnd in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briefe Allermänniglichen, die ihn sehen, hören oder lesen.

Als Wir durch Weylandt den Hochgebohrnen Fürsten, Marggraffen zu Brandenburg vnd Churfürsten, vnsern Gnädigen. vnd freundlichen lieben Herrn vnd Vatern, Hochlöblicher vnd milder Gedächtnüs mit dem Hochgebohrnen Fürsten, vnsern freundlichen lieben Brudern, Herrn Sigismunden, auch Marggraffen zu Brandenburg, Ertzbischoffen zu Magdeburg und Bischoffen zu Halberstadt, seeligl., derselben Chur- vnd Fürstenthumen, Landen vnd Leuten, so hochgedachter vnser Herr vnd Vater der Zeit gehabt, hinter sich verlassen vnd an vnfs, als seine Söhne gestammet vnd vererbet, aus treffentlichen hohen bewegenden Ursachen gnädigl. bey Sr. Gnaden Leben von einander getetzt, getheilet vnd wie es zwischen vns allerseits mit denselben Landen vnd Leuten nach Sr. Gnad. tödtlichem Abgang gehalten werden solle, Väterliche Versehung vnd Ordnung auffgerichtet worden, alles vermöge vnd Inhalt Sr. Gnad. auffgerichteten Väterlichen Vertrages;

Vnd demnach wir dann durch solche obbemelte väterliche Ordnung vnd Versehung des Heiligen Reichs Satzunge nach, aus Gnade des Allmächtigen, zu der Würde vnd Höhe des Churfürstenthumbs vnd hernach auff erfolgtes Ableiben vnser Veters, Marggraff Johannsen, Christmilder Gedenken, zu der Vollkommenen Regierung der gantzen Mark Brandenburg Kommen seyn, die wir auch mit Göttl. Verleihung in das 25. Jahr getragen vnd derer fürgewesen, sowohl dabey aus Gottes Segen ein Hohes Christl. Alter, indem wir nunmehr das 71. Jahr vnser Lebens eingetretten, erlanget.

Bey welchen vnd andern Ihren Fürstenthumen, Landen vnd Leuten, sich etwan die Hochgebohrne Fürsten, vnser Voreltern vnd Vorfahren, Gebrüdere vnd Gevettere, alle Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg etc., Christseliger Gedächtnüs, als Löbl. Churfürsten vnd Fürsten des heiligen Reichs bey vnd neben einander vnd wir auch mit vnsern Brudern, in solcher Vetterl.